

# **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 20.03.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 wird verordnet:

## **§ 1 Hundesteuer**

Die Gemeinde Jerzens erhebt eine Hundesteuer.

## **§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, derzeit pro Jahr € 60,-.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist, nach Vorlage der Ausbildungsbestätigung des Hundes, keine Hundesteuer zu entrichten.

## **§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

- (1) Wer sich im Gebiet der Gemeinde Jerzens einen zu versteuernden Hund anschafft, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde Jerzens anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde Jerzens zu melden.

## **§ 4 Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils jährlich im Monat Juli.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Hundemarken**

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Jerzens bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke aus.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Jerzens in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Verordnungen über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Angeschlagen am: 22.03.2018  
Abgenommen am: 06.04.2018

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister:

Karl Raich